

Sport und Recht (SpuRt), 1995, Seiten 201 - 204

Prof. Dr. Bernhard Pfister

**Das Krabbe-Urteil¹- Urteilsanmerkung 1. Teil:
Der DLV als Niederlassung der IAAF i.S.v. § 21 ZPO?**

Der im Urteil 75 Seiten umfassende Sachverhalt läßt sich, reduziert man ihn auf die Punkte, die für die besondere sportrechtliche Problematik erheblich sind, verkürzt darstellen:

Die Klägerin, Weltmeisterin des Jahres 1991 mit erheblichen Werbeeinnahmen, gestand - nachdem schon ein Verfahren gegen sie wegen Doping-Verdachts mangels Beweises und aus Rechtsgründen zu keiner Sperre durch den DLV, dem Bkl. zu 1 mit Sitz in München, geführt hatte - die Einnahme eines Medikaments ohne medizinische Indikation ein, das Clenbuterol enthielt; dies wurde auch durch Urinproben bestätigt. Zunächst wurde sie daher vom DLV wegen eines Dopingvergehens vorläufig national und international gesperrt. Später wurde der Vorwurf eines Dopingverstoßes fallen gelassen, da Clenbuterol damals nicht auf der Dopingliste stand; stattdessen wurde sie wegen sportwidrigen Verhaltens (Medikamentenmißbrauch) vom DLV mit einer Wettkampfsperre von 12 Monaten belegt. Der Bkl. zu 2), der internationale Leichtathletikverband (IAAF), verlängerte die Sperre um weitere 2 Jahre.

Die Klägerin begehrt mit der Klage u.a.² Feststellung der Unwirksamkeit der von den Bkl. zu 1) und 2) verhängten Sperren und Schadensersatz von beiden als Gesamtschuldnern wegen entgangenen Gewinns, da Sponsoringverträge wegen der Sperren gekündigt, nicht verlängert oder nicht neu abgeschlossen worden seien, und außerdem wegen entgangener Start- und Siegprämien. Da es sich um das nicht rechtskräftige Urteil eines Landgerichts handelt, soll hier nur auf Probleme eingegangen werden, die von besonderer, über den konkreten Fall hinausgehender sportrechtlicher Bedeutung sind, nicht hingegen auf die vielfältigen, teilweise offenbar rein prozeßtaktisch aufgeworfenen Einzelfragen.

Sportrechtlich bedeutungsvoll ist das Urteil vor allem, weil es die Zuständigkeit des deutschen Gerichts auch für die IAAF, eine juristische Person heute mit Sitz in Monaco, bejaht (unten II). Kurz soll zu den international-privatrechtlichen Problemen Stellung genommen werden, die das Gericht zu leicht genommen hat (unten III). Für den Sport ebenfalls wichtig sind die Ausführungen zur Wirksamkeit von Sperren gegen Sportler, die aufgrund ihrer Sportausübung erhebliche Einnahmen haben und daher als Berufssportler zu bezeichnen sind (unten IV), und zur Scha-

¹ Urteil des LG München I, Kammer für Handelssachen, v. 17.5.1995 Az. 7 HKO 16591/94 (nicht rechtskräftig) SpuRt 95, 161.

² Da mit der Klage teilweise juristisches Neuland betreten wurde, tat der Anwalt der Klägerin gut daran, verschiedene Hilfsanträge zu stellen, um nicht Gefahr zu laufen, daß aus prozessualen Gründen die Klage abgewiesen wird.

densersatzpflicht von Verbänden bei einer rechtswidrigen Sperre (unten V); insoweit sind die Probleme schon in der Wissenschaft diskutiert worden.

I. Die Leichtathletik ist - wie allgemein der Leistungssport – weltweit hierarchisch organisiert: Die IAAF setzt das Regelwerk mit Einschluß der Sanktionen für Verstöße fest und gibt den nationalen Mitgliedsverbänden (hier dem DLV) auf, diese Regeln zu übernehmen und durchzusetzen.

Die Bindung der Klägerin an das Regelwerk des DLV und der IAAF³ bejaht das Gericht unter Hinweis auf das grundlegende Sportverbands-Urteil des BGH⁴.

II.1. Die Zuständigkeit des deutschen Gerichts für die Klage gegen den DLV ist problemlos gem. § 17 ZPO an dessen Sitz in München gegeben. Ein möglicherweise aus § 3 Abs. 1 RuVO des DLV zu entnehmender Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit, ohne daß ein echtes Schiedsgericht vorgesehen ist, ist nichtig⁵; entsprechendes gilt für einen Ausschluß der staatlichen Gerichtsbarkeit durch die IAAF.

2. Geradezu (sportrechtlich) revolutionäre Wirkung kann die Bejahung der internationalen Zuständigkeit des deutschen Gerichts für die Klage gegen die IAAF gem. § 21 ZPO haben⁶, denn bislang war immer problematisch, wie denn ein deutscher Sportler angesichts des hierarchischen Aufbaus der Sportverbände seine Rechte gegen den internationalen Verband vor dem ausländischen Gericht am Verbandssitz durchsetzen könne, andernfalls ihm ein Anspruch gegen den deutschen Verband oft nutzlos bliebe⁷. Das GVÜ war nicht anzuwenden, da Monaco, Sitz der IAAF, kein Ver-

³ Zur insoweit ausgesparten IPR-Problematik s. unten III, zur Problematik eines Vertrages IAAF - Kl. s. unten V.1.

⁴ Urt. v. 28.11.1994 SpuRt 1995, 43 mit Anm. von Vieweg ebda. S. 97 = JZ 1995, 664 mit Anm. von Pfister. Die Kl. besaß einen Athletenpaß, war Mitglied des Kaders des DLV und hatte an von ihm veranstalteten Wettkämpfen teilgenommen.

⁵ BGHZ Bd. 29, 354, heute einhellige Meinung.

⁶ Dahingestellt ließ das Gericht seine Zuständigkeit gem. § 23 ZPO (Gerichtsstand des Vermögens) und § 32 (unerlaubte Handlung).

⁷ Dazu Will in Reuter (Hrsg.), Einbindung des nationalen Sportrechts in internationale Bezüge, Recht und Sport H. 7 (1987) S. 29 ff; Summerer, Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter, 1990, passim. Was nützt z..B. ein Anspruch auf Nominierung gegen den nationalen Verband, wenn der internationale Verband den Sportler

tragsstaat ist⁸. Dann richtet sich der internationale Gerichtsstand nach dem autonomen deutschen Recht, das jedoch hierfür keine positive Regelung vorgesehen hat; daher wird dieser an die in der ZPO geregelte örtliche Zuständigkeit angelehnt, d.h. das örtlich zuständige Gericht ist auch international zuständig⁹.

§ 21 ZPO ist schon im ersten Entwurf zur ZPO mit dem gleichen, heute altertümlich anmutenden Wortlaut enthalten¹⁰ und paßt sicher nicht unmittelbar für den vorliegenden Fall; die Vorschrift ist auf den typischen ortsübergreifenden, hier internationalen Handel zugeschnitten: Ein (ausländisches) Unternehmen bietet seine Leistungen über eine Niederlassung an, die in gewissem Grade selbständig handelt; dann soll das Unternehmen, wenn der Streit Bezug zur Niederlassung hat, auch dort verklagt werden können. Auch die bislang zu dieser Vorschrift ergangenen Entscheidungen bringen - soweit ersichtlich - keine Erleuchtung im Hinblick auf die hier vorliegende Problematik. Es kann sich daher nur um eine dem Sinn und Zweck des § 21 ZPO entsprechende Anwendung handeln.

Zweck der Vorschrift ist Schutz des Partners, der über die Niederlassung Geschäfte mit dem Unternehmen abschließt; er soll dann auch dort klagen können und nicht auf ein entferntes Gericht verwiesen werden. Umgekehrt soll eine Person, die sich an einem Ort am Wirtschaftsleben beteiligt, auch dort Rede und Antwort stehen für die Rechtschaffenheit ihres Unterfangens¹¹; wer an vielen Orten - über Niederlassungen - tätig wird, soll sich nicht auf den Ort der Zentrale zurückziehen können. Im internationalen Bereich ist dieser Schutz noch viel notwendiger, der Hauptanwendungsbereich des § 21 ZPO liegt daher heute auch hier: der Partner der Niederlassung könnte praktisch rechtlos gestellt werden, wenn er immer das Hauptunternehmen an dessen ausländischem Sitz verklagen müßte, obwohl er doch gerade mit der Niederlassung zu tun hatte.

Wie im folgenden zu zeigen ist, entspricht die Interessenlage im hierarchisch aufgebauten Sportverbandswesen der in den typischen Unternehmensfällen des § 21 ZPO:

§ 21 ZPO hat folgende Voraussetzungen: Die IAAF muß ein Unternehmen sein (1), dessen Niederlassung (der DLV) in gewisser Selbständigkeit Geschäfte der IAAF durchführt (2); schließlich muß die Klage vermögensrechtlicher Natur sein und Bezug haben auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung (3).

Das Gericht bejahte die Voraussetzungen. Problematisch sind hier vor allem die Punkte (2) und (3).

⁸ In Betracht gekommen wären neben Art. 5 Nr. 5 GVÜ (Niederlassung) auch Art. 5 Ziff. 3 (unerlaubten Handlung) und Art. 6 Ziff. 1 (Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, der deutschen ZPO unbekannt); in der Literatur wird hierzu sogar die Ansicht vertreten, dieser Gerichtsstand gelte (analog) auch, wenn ein Beklagter mit Sitz in einem Nichtvertragsstaat mit verklagt würde, z.B. MünchKommZPO-Gottwald, 3. Band, Art. 2 Rdnr. 22 f.

⁹ Stein-Jonas/Schumann, Komm. zur ZPO, 21. Aufl. Bd. 1, § 21 Rdnr. 2 mit weiteren Nachweisen.

¹⁰ Damals allerdings als § 22: "Hat jemand zum Betrieb einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet."

¹¹ Schröder, Internationale Zuständigkeit, 1972, S. 339.

(1) Die großen nationalen und internationalen Sportverbände sind heute unternehmerisch tätig und daher (nur noch?) Wirtschaftsunternehmen¹², jedenfalls soweit in ihrem Bereich Berufssportler¹³ tätig sind. Daß die IAAF ein Unternehmen ist, hat das Gericht konkret mit eindrucksvollen Zahlen über die Einnahmen belegt und bejaht.¹⁴

(2) a) Eine Niederlassung ist dann anzunehmen, wenn dort Geschäfte des „Unternehmens“ durchgeführt werden.

Die unternehmerische Tätigkeit der IAAF besteht in der Veranstaltung und Vermarktung von großen internationalen Wettkämpfen; darüber hinaus stehen praktisch alle internationalen Wettkämpfe unter der Kontrolle der IAAF.¹⁵ Diese Veranstaltungen haben zur Voraussetzung die Verfügbarkeit einer großen Anzahl von Athleten, die alle - wegen des sportimmanenten Erfordernisses der Chancengleichheit - schon in der Vorbereitung an die gleichen Regeln, insbesondere an die Doping-Regeln gebunden sein müssen. Auch die Aufstellung des Regelwerks, die Bindung der Athleten an die Regeln und die Durchsetzung dienen also der unternehmerischen Tätigkeit der IAAF.

Das weltweit gültige Regelwerk stellt die IAAF selbst auf; die nationalen Verbände, wie der DLV, sind daran als Mitglieder der IAAF gebunden. Hingegen überläßt die IAAF die Bindung der Athleten an das internationale Regelwerk und dessen Durchsetzung weitgehend den nationalen Verbänden¹⁶; diese schaffen auch die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme ihrer Sportler an internationalen Wettkämpfen und übernehmen zu diesem Zweck die Förderung, Betreuung und Auswahl der Athleten; alles Geschäfte, die dem Unternehmen IAAF dienen.

b) Daß die Niederlassung - wie hier der DLV - eine juristische Person ist, steht der Anwendung des § 21 ZPO nicht entgegen; allerdings forderte der BGH¹⁷ für diesen Fall, die Niederlassung

¹² BGHZ Bd. 110, 371, 382; Emmerich, Kartellrecht, 6. Aufl., S. 315; Hohl a.a.O. (Fn. 7) S. 192; Vieweg in Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB (Hrsg.), 1994, Verbandsrecht und Zulassungssperren, S. 39; Summerer a.a.O. (Fn. 7) S. 41 ff.

¹³ Berufssportler sind nicht nur Sportler, die als Gegenleistung für die Sportausübung als Unternehmer, Arbeitnehmer oder sonstige Dienstleistende ein Entgelt erhalten sondern auch diejenigen, die aufgrund von Werbeverträgen in Bezug auf ihre sportlichen Erfolge Einnahmen haben, vgl. Pfister/Steiner, Sportrecht A-Z, 1995, "Berufssportler".

¹⁴ Daß die IAAF in ihrem Titel noch den Status "Amateur" aufführt und satzungsmäßig von den Sportlern weitgehend Amateureigenschaft fordert usw., ändert daran nichts.

¹⁵ Vgl. Regel 12 der Satzung der IAAF.

¹⁶ Der DLV hat als satzungsgemäße Aufgabe: Die einheitliche Ausrichtung der Leichtathletik in Deutschland "unter Einhaltung der in Übereinstimmung mit den Regeln und Bestimmungen der International Amateur Athletic Federation (IAAF) stehenden deutschen Leichtathletik- und Wettkampfordnung. § 2 Buchstabe a) der Satzung. Die IAAF nimmt allerdings - wie gerade dieser Fall zeigt - das Recht für sich in Anspruch, die Regelanwendung durch einen nationalen Verband im Einzelfall abzuändern und die Entscheidung an sich zu ziehen, falls sie die nationale Entscheidung für unrichtig hält. Andererseits hat die IAAF im vorhergehenden Verfahren gegen die gleiche Sportlerin die Entscheidung des DLV als in dessen Zuständigkeit fallend trotz Bedenken hingenommen.

¹⁷ WM 1987, 1089, 1090. Die Formulierung hat Zöller-Vollkommer, ZPO, 19. Aufl, § 21 Rdnr.6 aufgenommen.

müsse von dem Unternehmen errichtet sein und auf seinen Namen und seine Rechnung betrieben werden; zumindest müsse das Unternehmen diesen Anschein im Verkehr erwecken.

Diese nicht näher begründete Voraussetzung stößt schon für die üblichen Fälle einer Unternehmenshierarchie auf Bedenken. Es kommt nicht darauf an, wer wen errichtet hat, sondern auf Beherrschung und Abhängigkeit. Es ist erforderlich und genügend, wenn das Unternehmen beherrschenden Einfluß auf die Niederlassung hat, etwa aufgrund einer späteren „Übernahme“ oder einer sonstigen rechtlichen Bindung¹⁸.

Gerade für den Sportbereich ist das wichtig: Die IAAF hat den DLV nicht errichtet; umgekehrt ist der DLV Mitglied der IAAF. Der Sport hat sich historisch von der Basis, dem Verein, über Landesverbände usw. bis zum internationalen Verband organisiert; faktisch und rechtlich aber geht die Beherrschung vor allem aufgrund satzungsrechtlicher Bindungen umgekehrt von oben, dem Weltverband, nach unten (Landesverband, Verein, Sportler).

Daher entspricht die Struktur des Sportes nicht der üblichen Struktur

¹⁸ S. auch Geimer, RIW 1988, 221, 222, der die ratio des § 21 ZPO weiter formuliert : "Jeder im Ausland Domizilierte ist im Inland hinsichtlich seiner wirtschaftlichen Aktivitäten gerichtspflichtig,....wenn er am inländischen Wirtschaftsverkehr von einem inländischen Stützpunkt aus teilnimmt."

international tätiger Unternehmen, so daß die für § 21 ZPO typischen Sachverhalte rechtlich anders strukturiert sind, interessensmäßig aber gleich dem hier zu beurteilenden liegen: Der DLV ist zwar nicht eine „Tochter“ der IAAF im Sinne des Gesellschaftsrechts, bei der der Mehrheitsgesellschafter das Sagen hat; der DLV ist aber als unterer Mitgliedsverband der IAAF an dessen Regelwerk satzungsmäßig völlig gebunden, und hängt von ihm ab, im Ergebnis in gleicher Strenge wie die „Tochter“. Die Weltleichtathletik ist heute ein Weltmarkt, beherrscht von der IAAF; dahin streben die Sportler, die mit dem Sport Geld verdienen, dahin kommen sie aber nur über ihre Landsverbände - wie der Kunde zum dahinterstehenden Unternehmen über die Niederlassung. Auch im vorliegenden Fall hatte die Kl. - wie im typischen Fall des § 21 ZPO - praktisch nur mit dem DLV zu tun, erkannte über ihn das Regelwerk der IAAF an; nur aufgrund dieser Verbindung konnte die IAAF eine Disziplinalgewalt über die Kl. beanspruchen. Allenfalls bei der konkreten Teilnahme an einer Weltmeisterschaft trat die Kl. möglicherweise auch in eine zeitlich kurze vertragliche Beziehung zur IAAF.

Der DLV handelt also, vor allem im wirtschaftlich bedeutsamen Bereich, für die IAAF. Auch der „Schein“, den der BGH dafür genügen läßt, daß eine Abhängigkeit Niederlassung - Unternehmen besteht¹⁹, ist hier eindeutig: In seiner Satzung und in seinen Entscheidungen im vorliegenden Fall weist der DLV immer auf den Vorrang der IAAF-Regeln und auf seine Bindung an die IAAF hin²⁰.

Der DLV kann daher durchaus als Niederlassung der IAAF i.S. § 21 ZPO bezeichnet werden: Jedenfalls ein bedeutsamer Teil der zur unternehmerischen Tätigkeit der IAAF gehörenden Geschäfte wird für diese vom DLV für den deutschen Bereich durchgeführt; der deutsche Leichtathlet kommt - ähnlich dem Kunden einer Niederlassung - nur über den DLV zum internationalen Sport.

Darüberhinaus wurde der DLV in concreto für die IAAF tätig bei der Ausrichtung der Weltmeisterschaften 1993 in Stuttgart. Die fraglichen Sperren schlossen die Kl. von dieser Weltmeisterschaften aus.

c) Die im Sinne des § 21 erforderliche gewisse Selbständigkeit der Niederlassung bei der Ausführung der Geschäfte ist im vorliegenden Fall gewahrt: Nicht nur ist der DLV eine juristische Person; er ist im Rahmen der Regeln Herr des Verfahrens, entscheidet über eine Sperre durch eigene Organe, übt dabei insbesondere eigenes Ermessen aus und hat überhaupt bei Entscheidungen einen gewissen Spielraum.

(3) Letztlich muß die konkrete Klage vermögensrechtlicher Natur sein und „auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben“. Auch die Klage gerichtet auf Feststellung der Unwirksamkeit der Sperre ist vermögensrechtlicher Natur, da die Kl. durch die Sperre an ihrer beruflichen Tätigkeit gehindert wurde.

¹⁹ A.a.O. (Fn. 17), ebenso Geimer a.a.O. (Fn. 18).

²⁰ Das Landgericht wies darauf hin, daß der DLV in seinen Entscheidungen unmittelbar die Regeln der IAAF zitiert habe und - soweit er seine eigenen Regeln anführe - diese denen der IAAF entsprächen.

Nicht ganz so problemlos ist die Annahme des Bezugs auf die Niederlassung hinsichtlich der vom Gericht für unwirksam erklärten Sperre, die gerade von der IAAF, also dem "Hauptunternehmen" ausgesprochen wurde.

Das Gericht bejahte ohne weiteres auch insoweit den Bezug auf die Niederlassung, da der DLV selbst tätig wurde und diese Sperre "umsetzte". Möglicherweise spielte eine Rolle, daß durch den Entscheid der IAAF die vom DLV ausgesprochene einjährige Sperre "verlängert" wurde und damit der Bezug hergestellt ist.

Jedenfalls wurde durch die Sperre auf das Rechtsverhältnis der Kl. zum DLV eingewirkt: Sie wurde nicht mehr von ihm gefördert, insbesondere nicht zum Kader eingeladen usw. Die Sperre wurde darüber hinaus national wirksam, d.h. die Kl. war auch zu Sportveranstaltungen im Bereich des DLV aufgrund seines von der IAAF übernommenen Regelwerks nicht zugelassen; hätte ein Veranstalter sie zu einem Wettkampf eingeladen, hätten andere Athleten daran teilgenommen, so hätten alle Beteiligten Sanktionen durch den DLV zu gewärtigen gehabt. Die Sperre der IAAF hatte also Auswirkungen in Deutschland, im Bereich des DLV.

Ein ausreichender Bezug auf die „Niederlassung“ DLV wäre m.E. nicht gegeben, wenn ein ausländischer Sportler von der IAAF gesperrt würde, da hier die grundlegende Beziehung zum DLV fehlen würde; daß auch dieser Sportler im Bereich des DLV nicht starten dürfte, ist nur eine Randwirkung, die keinen genügenden Bezug zum DLV herstellt.

Die Bejahung der Zuständigkeit zumindest in analoger Anwendung von § 21 ZPO ist auch dringend zu wünschen und rechtspolitisch erforderlich, und das scheint mir - neben den oben angeführten Argumenten zur Subsumtion - der entscheidende Gesichtspunkt für die Gewährung von Rechtsschutz durch deutsche Gerichte zu sein: Die großen deutschen Sportverbände sind seit Jahren in (unterschiedlich) anerkannter Weise bemüht, bei der Aufstellung des Regelwerks und bei seiner Durchsetzung, insbesondere hinsichtlich möglicher Sanktionen gegenüber den Sportlern, rechtsstaatliche Grundsätze zu wahren, ohne dabei die Gesamtinteressen des Sports und der Gesamtheit der Sportler aus den Augen zu verlieren.

Von den internationalen Verbänden kann man dies bislang (noch) nicht sagen²¹; insbesondere versuchen sie in dem an und für sich billigen Bestreben, daß der Sport seine Angelegenheiten am besten selbst regelt, durch geschickte Auswahl ihres Sitzes - und damit des für

²¹ Vgl. die in Fn. 7 angegebene Literatur.

sie in erster Linie maßgeblichen Gerichtsstandes und möglicherweise auch des anwendbaren Rechts
- sich möglichst einer Kontrolle durch eine staatliche Gerichtsbarkeit zu entziehen²²; das

²² Dazu die Beispiele bei Will a.a.O. und Summerer a.a.O. (beide Fn. 7); s. auch den Hinweis Geimers a.a.O. (Fn. 18) S. 223, daß durch "trickreiche Organisationsstrukturen" der Justizgewährungsanspruch des Klägers gefährdet werde.

kann - bei einem Wirtschaftsunternehmen - nicht hingenommen werden. Nun soll sicher nicht der internationale Sport am deutschen (Rechts)Wesen genesen; aber deutsche Sportler, die wegen des weltweiten Ein-Verband-Prinzips auch auf die internationalen Sportverbände angewiesen sind, haben Anspruch auf weitgehenden Schutz durch deutsche Gerichte auch gegenüber ausländischen Verbänden, zumindest wenn diese in den nationalen Bereich hineinwirken²³.

Zudem besteht für die deutschen Verbände die Gefahr, daß sie in ausweglose Situationen kommen, wenn sie allein vor deutschen Gerichten verklagt und verurteilt werden, während der internationale Verband dies als *res inter alios acta* ansehen könnte, mit schwerwiegenden Folgen für den deutschen Verband²⁴. Die Lage bessert sich für den deutschen Verband - und damit auch für den deutschen Sportler - wenn der internationale Verband mit verklagt und gegebenenfalls mit verurteilt wird.

Schließlich ist zu bedenken, daß die internationalen Verbände am ehesten dann sich auf eine wirklich neutrale und objektive Schiedsgerichtsbarkeit einlassen werden, je mehr sie die Gefahr spüren, daß nationale Gerichte unter Anwendung unterschiedlichen nationalen Rechts, sich in die Angelegenheiten des Sports einmischen, einmischen müssen.

Solange sich die Gerichte aber zurückhalten, besteht zumindest der Verdacht, daß Verbände nicht in erster Linie an die Interessen der Gesamtheit der Sportler und an einen gerechten Ausgleich bei Interessengegensätzen denken. Wirklich unabhängige Schiedsgerichte werden nur sehr zögerlich anerkannt und immer noch versuchen die internationalen Verbände, sich einen überragenden Einfluß auf die Schiedsgerichte zu sichern. Nur wenn im Hintergrund das wirksame Eingreifen staatlicher Gerichte droht²⁵, werden wirklich unabhängige, rechtsstaatlichen Erfordernissen genügende Schiedsgerichte gebildet werden. Um das zu erreichen, wäre die Chance, daß deutsche Athleten sich auch gegen internationale Verbände vor deutschen Gerichten wehren können, gar

²³ Zurecht weist Röhricht, in Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB (Hrsg.) (Fn. 12) S. 13 darauf hin, daß die staatliche Gemeinschaft das Recht und die Pflicht zu einer Mißbrauchkontrolle habe, die sie sich auch nicht von internationalen Verbänden entwinden lassen dürfe. Zu erinnern ist hier auch an die amerikanischen long-arm-statutes.

²⁴ So wurden gelegentlich schon einem deutschen Verband von einem internationalen Verband Sanktionen angedroht, wenn er der deutschen Rechtslage entsprechend handelte, s. z.B. Prokop in Führungs- und Verwaltungsakademie des DSB a.a.O. (Fn. 12) S. 33.

²⁵ Netzle, SpuRt 1995, 89 weist darauf hin, daß das IOC wegen des "kritischen Untertons" einer Entscheidung des schweizerischen BG (BGE 119 II 271) alsbald das Tribunal Arbitral du Sport umstrukturiert habe in Richtung auf größere Unabhängigkeit der Richter von den Verbänden.

nicht überzubewerten; wie gesagt, nicht, damit deutsche Gerichte das letzte Wort haben, sondern damit wirklich ein echte Sport-Schiedsgerichtsbarkeit, die auch materielle Gerechtigkeit durchzusetzen bestrebt ist, errichtet wird. M.E. ist es sogar ein verfassungsrechtliches Gebot, daß deutsche Gerichte deutschen Sportlern bis dahin weitgehend Rechtsschutz gewähren²⁶.

Allerdings kann immer noch die Vollstreckung eines Urteils gegen den Verband, notfalls an dessen ausländischem Sitz, schwierig bleiben.

²⁶ So auch Röhrich a.a.O. (Fn. 23) S. 12 ff.

Sport und Recht (SpuRt), 1995, Seiten 250 - 252

Prof. Dr. Bernhard Pfister

**Das „Krabbe“ –Urteil- Urteilsanmerkungen 2. Teil:
Kollisions- und materiellrechtliche Probleme**

III. Das Gericht hat zu den international-privatrechtlichen Fragen praktisch keine Stellung genommen. Unterbleiben konnte dies allenfalls hinsichtlich der Klage gegen den DLV, wenn man hier von vorneherein einen internationalen Bezug verneint; jedenfalls wäre der Schwerpunkt im deutschen Recht gelegen.

Das Unterlassen überrascht hingegen zur Klage gegen die IAAF, die jetzt eine juristische Person mit Sitz in Monaco ist, vorher, insbesondere im Zeitpunkt der Verhängung der Sperre, ihren Sitz in England hatte, ohne dort eine juristische Person zu sein²⁷. Das Council des IAAF - so das Landgericht - sei also offenbar eine „Gruppe von Privatpersonen unterschiedlicher Nationalitäten (gewesen), die ihre Entscheidung zudem noch in Stuttgart (aus Anlaß der Weltmeisterschaften) fällten“; eine Berührung mit englischem Recht sei nicht ersichtlich. Hier hat es sich das Gericht zu leicht gemacht; auch eine nicht rechtsfähige Vereinigung kann einen Sitz haben²⁸, wie hier die IAAF in London, und dann ist die Anwendung englischen Rechts auf das vom Gericht bejahte Vertragsverhältnis zwischen Kl. und IAAF (s. dazu unten) nicht völlig von der Hand zu weisen²⁹, ohne daß dies hier vertieft werden soll. Die Entscheidung über die Unwirksamkeit der Sperre begründet das Gericht hauptsächlich mit verfassungsrechtlichen Gründen³⁰; die mögliche Anwendung englischen Rechts hätte dann wegen des deutschen ordre public (Art. 6 EGBGB) dahingestellt bleiben können³¹.

Hinsichtlich des Schadensersatzanspruches aufgrund Vertrages, der dem Grunde nach bejaht wurde, konnte aber die IPR-Frage keinesfalls dahingestellt bleiben. Die schwierige Problematik kann hier nur angedeutet werden: Art. 29 Abs. 2 EGBGB (charakteristische Leistung) paßt hier nicht, da es sich um keinen Leistungsvertrag handelt. Für die Anwendung deutschen Rechts spricht,

²⁷ Eine unincorporated association, s. dazu die englischen Entscheidungen in Sachen IAAF: Reel v. Holden [1979] 3 AllER 1041 und die hierzu ergangene Berufungsentscheidung [1981] 3 AllER 321 ff.

²⁸ Soergel-Kegel, 11. Aufl., Vor Art. 7 Rdnr. 257 f EGBGB.

²⁹ Auf einen möglicherweise zu prüfenden deliktischen Anspruch (z.B. Sperre als Eingriff in ein Unternehmen, dazu unten) hätte dann allerdings deutsches Recht als Deliktsstatut angewendet werden können. Übrigens hätte sich dann auch eine deutsche Gerichtszuständigkeit gem. Art. 5 Nr. 3 GVÜ (*damaliger* Sitz in England, Vertragsstaat) oder § 32 ZPO ergeben.

³⁰ Dazu unten IV.2.

³¹ Nicht aber das Problem, wieso die Entscheidung einer "Gruppe von Privatpersonen unterschiedlicher Nationalitäten, die ihre Entscheidung zudem noch in Stuttgart fällten", der jetzt rechtsfähigen IAAF zugerechnet werden kann.

daß die Sperre ihre Hauptauswirkungen in Deutschland hat; für die Anwendung englischen Rechts spricht hingegen, daß die Sperren, die der IAAF ausspricht, nicht jeweils nach dem Heimatrecht des betroffenen Sportlers beurteilt werden sollten.

Hätte das Gericht hingegen den Schadensersatzanspruch auf Delikt gestützt, so wäre deutsches Recht als *lex loci delicti* anzuwenden, da jedenfalls der Verletzungserfolg (Eingriff in Gewerbe/Beruf) hier eingetreten ist. Möglicherweise lag auch der Handlungsort - Entscheidung über die Sperre durch das Council der IAAF - in Deutschland³².

IV. (1) Die 12-monatige Sperre, die der DLV letztlich verhängt hat, wurde vom Gericht zu Recht nicht beanstandet. Die Klägerin hatte das Regelwerk gegenüber dem DLV vertraglich anerkannt³³. Der Klägerin wurde nachgewiesen und sie hat es auch zugegeben, ein Medikament ohne medizinische Indikation und ohne Verschreibung durch einen Arzt eingenommen zu haben; außerdem wollte sie zunächst die Einnahme verschleiern. Zwar stand dieses Medikament nicht auf der Liste der verbotenen Medikamente (Doping-Liste); es ist jedoch - jedenfalls angesichts der heutigen Diskussion - als "sportwidrig, unfair" anzusehen³⁴, wenn ein Medikament nur deswegen angewendet wird, weil man sich dadurch eine Leistungssteigerung verspricht; auch hierdurch wird der sportimmanente Grundsatz der Chancengleichheit verletzt, weil dann die anderen Wettkämpfer, wollen sie nicht mit ihrer Leistung zurückstehen, praktisch gezwungen werden, ebenfalls derartige Medikamente zu nehmen, mit den bei jeder Medikamenteneinnahme verbundenen Risiken.

Auch gegen das Strafmaß ist nichts einzuwenden. Eine deutlich kürzere Strafe, die etwa schon in einem Zeitpunkt abgelaufen wäre, der noch rechtzeitig vor den Ausscheidungskämpfen für eine Nominierung zu den nächsten gewinnträchtigen Wettkämpfen gelegen hätte, wäre wirkungslos gewesen.

(2) Demgegenüber hat das Landgericht die Verlängerung der Sperre um zwei weitere Jahre durch die IAAF für unwirksam erklärt und zwar aus verschiedenen Gründen: Einmal deswegen, weil nach dem Regelwerk der IAAF allein der nationale Verband zuständig für einen Ausspruch der Sperre sei; die Organe der IAAF seien weder originär noch als Rechtsmittelinstanz zuständig³⁵; außerdem sei gegen zwingendes deutsches Verfassungsrecht verstoßen worden³⁶.

³² Zur *lex loci delicti* s. MünchKomm-Kreuzer Art. 38 Rdnr. 203 ff mit weiteren Nachweisen.

³³ Zur Bindung an das Verbandsrecht vgl. oben Text zu Fn. 4.

³⁴ § 1 Abs. 2 b der Rechts- und Verfahrensordnung des DLV, entsprechend Regel 53 Abs. 1 (Viii) IAAF-Satzung.

³⁵ Möglicherweise hat das Gericht Regel 20 Abs. 2 (ii) übersehen, wonach das arbitration panel bei irriger Entscheidung (conclusion) in einer Doping-Sache durch einen Mitgliedsverband entscheiden kann.

³⁶ Art. 103 Abs. 1 GG (Gewährung rechtlichen Gehörs), Art. 103 Abs. 3 (ne bis in idem). Zu den genannten Grundsätzen s. Reichert/Dannecker, Handbuch des Vereins- und Verbandsrechts, 5. Aufl., Rdnr. 1802 ff. MünchKomm-Reuter § 25 Rdnr. 28. Ob der Grundsatz des ne bis in idem auch bei einer Erhöhung einer Strafe in der Verbandshierarchie gilt, erscheint allerdings zweifelhaft

Schließlich hält das Gericht eine insgesamt 3-jährige Sperre wegen Medikamentenmißbrauchs, also nur für eine Sportwidrigkeit, für deutlich zu hoch, da dadurch übermäßig in die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 GG) der Kl. eingegriffen werde; insoweit befindet es sich im Einklang mit der wohl h.M.: Eine Sperre wegen Dopings im Erstfall darf grundsätzlich zwei Jahre nicht übersteigen³⁷; dann darf das geringere Delikt der Sportwidrigkeit im Erstfall³⁸ ein Jahr Sperre nicht übersteigen³⁹.

V. Das Gericht stützt den Schadensersatzanspruch, den es dem Grunde nach für begründet ansah, auf eine positive Forderungsverletzung beider Beklagten, weshalb sie auch als Gesamtschuldner verurteilt wurden. Zwischen der Kl. und den beiden Beklagten bestünden vertragliche Beziehungen, da die Klägerin durch die Teilnahme an von den Beklagten veranstalteten Wettbewerben deren Regelwerk anerkannt habe.

Eine vertragliche Beziehung zwischen der Kl. und dem DLV ist zu bejahen. Die Kl. hatte einen Athletenpaß vom DLV erhalten, war außerdem Kadermitglied und

von ihr zu verschiedenen Lehrgängen geladen worden.

(1) Das Bestehen einer Vertragsbeziehung zwischen der Kl. und der IAAF im Zeitpunkt der Entscheidung der IAAF im Jahr 1993 hätte hingegen näherer Begründung bedurft. Die Kl. stand wohl bei ihrer früheren Teilnahme an der Weltmeisterschaft 1991, die von der IAAF veranstaltet wurde, in einer vertraglichen Beziehung zur IAAF, die aber mit Abschluß der Weltmeisterschaft beendet worden war; eine Nachwirkung von Vertragspflichten der IAAF gegenüber der Kl., die ja gar keine Beziehung mehr zur Weltmeisterschaft 1991 gehabt hätten, ist nicht gegeben.

Allein aufgrund der Tatsache, daß die Kl. im Verbandsbereich der IAAF, der praktisch die ganze Welt umfaßt, Sport getrieben hat, entsteht keine Vertragsbeziehung. Dies bedürfte schon konkreter Willenserklärungen beider Parteien, die - nach englischem und deutschen Recht - auch konkludent abgegeben werden konnten. Dazu fehlen Ausführungen.

(2) Denkbar wäre allenfalls - wenn man von der Anwendbarkeit deutschen Rechts ausgeht - ein "gesetzliches Schuldverhältnis ohne primäre Leistungspflichten"⁴⁰ mit der Folge, daß sowohl Sportler als auch höherer Verband gegenseitig Schutzpflichten zu beachten hätten. Dies soll hier nur angedeutet werden: Der Sportler, der an internationalen Wettkämpfen teilnimmt oder sich darauf vorbereitet, strebt letztlich einen Vertragsschluß mit dem Weltverband an, der darin liegt, daß er

³⁷ So Rechtsausschuß des DLV, NJW 1992, 2588 ff.

³⁸ Der Fortbestehende Verdacht eines Dopingsvergehens, der inzwischen fallen gelassen worden war, durfte natürlich nicht berücksichtigt werden.

³⁹ Steiner, NJW 1991, 2729, 2736; Vieweg a.a.O. (Fn. 12).

⁴⁰ Z.B. Larenz, Schuldrecht AT, § 9. - Zum Problem, ob es ein funktional entsprechendes Rechtsinstitut auch im englischen Recht gibt, kann hier nicht Stellung genommen werden.

vom Verband zu Wettkämpfen eingeladen wird, die dieser veranstaltet; die ganze Vorbereitung findet unter dem Regelwerk des Verbandes statt. Der Sportler weiß, daß er im Rahmen eines Verbandes (der IAAF) Sport treibt, daß es hierfür vom Verband festgesetzte Regeln gibt. Der Verband auf der anderen Seite weiß, daß die Sportler in seinem Bereich tätig werden, setzt hierfür das Regelwerk fest mit dem Zweck, daß alle Beteiligten (und er selbst!) sich daran halten, und sorgt für die Bindung der Athleten. Sowohl internationaler Dachverband als auch der Sportler sind auf gegenseitig einwandfreies Verhalten im Rahmen des Verbandsrechts angewiesen und vertrauen darauf; beide stehen auch in vielfachen, zumindest indirekten Beziehungen - über die Zwischenverbände - zueinander.

In diesem Fall liegt es anders als bei den Vertragsketten etwa vom Hersteller bis zum Endabnehmer, bei denen ein durchgehendes Schuldverhältnis abgelehnt wird, weil hier die Zwischenglieder wirklich selbständig handelnde Kaufleute sind, die die Verträge selbständig und unabhängig vom Inhalt des Vorvertrages abschließen⁴¹. In der Verbandshierarchie hingegen gelten weitgehend identische Regelwerke, die der jeweils untere Verband vom höheren übernimmt, es besteht eine durchgehende mitgliedschaftliche Verbindung; soweit Veranstaltungen selbständig ausgerichtet werden, werden sie nach dem internationalen Regeln abgewickelt und hängen auch sonst meist zusammen (der Sieger darf bei der höheren Veranstaltung teilnehmen). Bejaht man ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen höherem Verband und einzelnen Sportler⁴², so könnte man das Verbandsregelwerk - auch ohne konkrete Vereinbarung zwischen den beiden - als Konkretisierung der von beiden zu beachtenden Fürsorgepflichten (Verkehrspflichten), als einen Verhaltenskodex heranziehen⁴³. Wer sie schuldhaft verletzt, haftet nach den Grundsätzen der pFV, soweit die verletzte Pflicht (auch) die Vermögensinteressen des anderen zu wahren hatte⁴⁴.

(3) Der Anspruch wäre hier wohl leichter zu begründen über das Rechtsinstitut des Eingriffs in den Gewerbebetrieb (selbständige wirtschaftliche Betätigung⁴⁵) gem. § 823 Abs. 1 BGB; daß die Kl. angesichts ihrer Einnahmen aufgrund der Sportausübung ein Gewerbe oder - gleich einer Künstlerin - einen freien Beruf ausübt, dürfte nicht infrage stehen; die „Sperrung“ entspricht einem Boykott⁴⁶; durch sie werden alle Beteiligten (Sportverbände, andere Sportler) unter Androhung von Nachteilen

⁴¹ BGHZ Bd. 51, 91; Canaris, JZ 1969, 494 ff.

⁴² Zu überlegen wäre, ob das gesetzliche Schuldverhältnis nicht auch zwischen den Top-Athleten einer Sportart besteht, mit der Folge, daß ein Athlet, dem nachträglich wegen Dopings ein Sieg wieder aberkannt werden muß, nicht auch die Prämien den Verlierern qua Schadensersatz (oder ungerechtfertigte Bereicherung?) herausgeben muß. Auch die Anwendung von § 1 UWG erscheint überlegenswert.

⁴³ Natürlich nicht hinsichtlich der Verbandsregeln, die zu Eingriffen in die Rechte eines Sportlers berechtigen, wie etwa die Befugnis zu Sperren; diese Verbandsregeln bedürften einer vertraglichen Vereinbarung.

⁴⁴ Vgl. zum Normzweck von Sportverbandsregeln Pfister in Heinze/Schmitt, Festschrift für Gitter, 1995.

⁴⁵ Die ganz überwiegende neuere Lehre erkennt auch den "freien Beruf" als sonstiges Recht an, MünchKomm-Mertens, § 823 Rdnr. 490; neuere Rechtsprechung scheint es dazu nicht zu geben. Gerade dieser Fall zeigt, daß eine sinnvolle, nachvollziehbare Unterscheidung kaum getroffen werden kann.

⁴⁶ Von Boykott spricht auch Röhrich a.a.O. (Fn. 23) S. 23 im Zusammenhang mit der Regelungsbedürftigkeit von Sperren, ohne auf die Schadensersatzrechtlichen Konsequenzen einzugehen.

aufgerufen, mit dem Gesperrten keine sportlichen Beziehungen zu unterhalten, insbesondere mit ihm keine Wettkämpfe zu bestreiten. Da der Gesperrte bei Befolgung überhaupt nicht mehr wettkampfmäßigen Sport ausüben kann, wird ihm die Grundlage seines Gewerbes/Berufs entzogen; die Sperre ist daher geradezu der

Grundfall des direkten Eingriffs in Gewerbe/Beruf.

Bejaht man diese Konstruktion so handelt es sich um eine unerlaubte Handlung, daraus folgt die deutsche Gerichtsbarkeit aus § 32 ZPO; außerdem ist deutsches Recht als *lex loci delicti* anzuwenden. Für beides genügt, daß der Verletzungserfolg (Eingriff in Gewerbe/Beruf) in Deutschland eingetreten ist⁴⁷; möglicherweise liegt auch der Handlungsort (Entscheidung über die Sperre durch Council der IAAF wurde in Deutschland getroffen) in Deutschland.

(4 a) Die Entscheidung über den Umfang des Schadensersatzes wurde dem weiteren Verfahren vorbehalten. Z.T. wurden einige Schadensposten schon verworfen: Soweit der Schaden - entgangener Gewinn - auf der einjährigen, rechtmäßigen Sperre beruht, ist konsequenterweise kein Schadensersatzanspruch gegeben; offensichtlich sind die Sponsorenverträge samt und sonders schon im Zusammenhang damit gekündigt worden, so daß hier ein Anspruch nicht besteht.

Nur soweit die Kl. beweisen könne - so das Gericht -, daß trotz der einjährigen Sperre und trotz des wegen des Medikamentenmißbrauchs eingetretenen Imageverlustes Sponsoren ohne die zweijährige Sperre ihr einen neuen Vertrag angeboten hätten oder Veranstalter sie entgeltlich zu Wettkämpfen eingeladen hätten, komme ein Anspruch in Betracht; um hier nachträgliche „Gefälligkeitsangebote“ auszuschließen, muß wohl zumindest darüber hinaus ein Anscheinsbeweis gefordert werden, daß gewisse Verhandlungen schon geführt wurden und wegen der folgenden zwei-jährigen Sperre abgebrochen wurden.

Hinsichtlich eventuell entgangener erfolgsabhängiger (Sieg)Prämien müsse sie zudem beweisen, daß sie zur fraglichen Zeit entsprechend bessere Trainingsleistungen als andere Teilnehmerinnen erbracht hat und damit ihr Sieg wahrscheinlich (?) gewesen wäre. Da sportliche Leistungen nie sicher vorherzusagen sind und daher auch die davon abhängigen Sponsorenverträge vage bleiben, stellt sich hier ein weiteres sport-typisches Problem. Die endgültigen Überlegungen des Gerichts sind daher mit Spannung zu erwarten. Möglicherweise hilft der Kl. (nur) die freie Schadensschätzung durch das Gericht gem. § 287 ZPO.

(4 b) Das Gericht hat hinsichtlich der noch festzustellenden Schäden beide Beklagten als Gesamtschuldner angesehen. Dies ist deswegen besonders wichtig, da die Vollstreckung eines etwaigen Urteils am Sitz der IAAF in Monaco nicht einfach sein dürfte, zumal da im Verhältnis zu Monaco das GVÜ nicht anzuwenden ist und auch kein Vollstreckungsabkommen besteht. Es würde dann gegebenenfalls der DLV der Kl. in voller Höhe haften; ihm bliebe es überlassen, Regreß bei der IAAF zu suchen.

⁴⁷ Zöller-Vollkommer, ZPO, 19. Aufl. § 32 Rdnr. 16. Die örtliche Zuständigkeit läge dann allerdings am Unternehmenssitz der Klägerin, allenfalls in Stuttgart als Handlungsort. Zur Anwendung deutschen Rechts s. oben Fn. 32.

Die Annahme einer gesamtschuldnerischen Haftung für die von der IAAF ausgesprochenen Sperre ist jedoch äußerst zweifelhaft. Das Gericht begründet die gesamtschuldnerische Haftung damit, der DLV habe sich „zum Vollstrecker der Beschlüsse“ der IAAF gemacht.

Die von der IAAF ausgesprochene Sperre, der Boykottaufruf, selbst wird dem DLV also - zu Recht - nicht zugerechnet; soweit die Sperre an und für sich schon den weiteren Imageverlust der Kl. verursacht und damit mögliche Sponsoren abgehalten hat, kann dies dem DLV nicht zugerechnet werden. Die "Vollstreckung" durch den DLV kann also nur darin liegen, daß nach dem von ihm übernommenen Regelwerk der IAAF, jeder Sportler, der an einem Wettkampf mit der Kl. teilgenommen hätte, das Risiko lief, vom DLV gesperrt zu werden, ebenso wie jeder Veranstalter, der sie eingeladen hätte. Nur insoweit wäre allenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung zu bejahen.

Dabei wäre allerdings zu überlegen, ob dem DLV, wegen der bei einer Unterlassung der „Vollstreckung“ zu befürchtenden schweren Sanktionen der IAAF gegenüber dem DLV, den Vereinen und Sportlern, nicht ein Rechtfertigungsgrund oder zumindest Entschuldigungsgrund für die „Vollstreckung“ zuzubilligen wäre. Diese Problematik kann hier nur angedeutet werden; es steht aber zu befürchten, daß sie in Zukunft eine Rolle spielen wird, wenn deutsche Gerichte - zu recht - erheblich strengere rechtliche Maßstäbe an Verbandsmaßnahmen anlegen, als internationale Verbände bereit sind zu akzeptieren.

Die vom Landgericht bejahte Zuständigkeit gem. § 21 ZPO birgt in sich die Gefahr, daß letztlich auch alle ausländischen Sportler, die international tätig sind, versuchen, vor deutschen Gerichte Recht zu erhalten und zwar mit der Begründung, daß eine gegen sie gerichtete Sperre auch Auswirkungen auf Deutschland habe, da sie (auch) von Wettbewerben in Deutschland, die an und für sich international offen stehen, ausgeschlossen würden. Es sollte daher als Bezug auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung verlangt werden die Zugehörigkeit des betreffenden Sportlers zum Bereich des Verbandes, der als Niederlassung angesehen wird; diese Differenzierung kann damit begründet werden, daß ein deutscher Sportler, selbst wenn er nicht unmittelbares Mitglied des deutschen Verbandes ist, doch aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung, eines Eingriffs in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG), in die Berufsfreiheit Art. 12 Abs. 1 GG) oder des Ausgleichs des Machtungleichgewichts durch einen Monopolverband⁴⁸ einen Anspruch gegen diesen auf Teilnahme hätte, der ihm durch die Sperre genommen wird.

⁴⁸ Vgl. dazu Röhrich a.a.O. (Fn. 23) S. 12 ff, 18 f; vgl. auch Hohl a.a.O. (Fn. 7) S. 188 ff. Vieweg a.a.O. (Fn. 12)